

# Monatsblätter.

Herausgegeben  
von der  
Gesellschaft für Pommersche Geschichte  
und Altertumskunde.

---

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe  
gestattet.

---

## Vom Kriege Brandenburgs und Pommerns in den Jahren 1283—84.

Von M. Wehrmann.

In allen Darstellungen des Verhältnisses, das nach Herzog Barnims I. Tode (13. November 1278) zwischen Brandenburg und Pommern bestand, spielen eine große Rolle zwei Schreiben ohne Jahresangabe, die an den Lübecker Rat von Güzkow aus gerichtet sind. Das eine der beiden im Staatsarchive von Lübeck erhaltenen Schriftstücke stammt vom Stettiner Räte her, das andere ist so beschädigt, daß der Name des Schreibers nicht mehr erhalten ist. Aus einem Vergleiche der beiden im Wortlaute sehr ähnlichen Urkunden geht hervor, daß es nur vom Herzoge Bogislaw IV. von Pommern herrühren kann. Dies Schreiben ist datiert: *dominica proxima post Petri et Pauli*, das andere: *dominica Respice*. Beide sind sicher von demselben Tage, es gilt also festzustellen, in welchen Jahren diese Tagesbezeichnungen identisch sind. Nach Grotefends „Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ (I. S. 156) gehört der *In-  
troitus respice in me* zum 3. Sonntage nach Trinitatis

(4. nach Pfingsten). Auch im Caminer Missale ist für dominica III. post trinitatis der Messeingang respice in me festgesetzt. Dieser Sonntag ist am Ende des 13. Jahrhunderts, in das die Schreiben sicher gehören, zugleich der nächste nach Peter Paul in den Jahren 1283, 1286 und 1299. In allen Urkundenbüchern dagegen, in denen die beiden Schriftstücke ganz oder im Regest gedruckt sind (Üb. Urk.-B. I. S. 372, II. S. 37, Meßl. Urk.-B. II. S. 635 f., Riedel, Cod. dipl. Brand. B. VI, S. 17, Hansj. Urk.-B. I. S. 292 f., Pomm. Urk.-B. II. S. 424 f.), hat man sie in das Jahr 1280 gesetzt, offenbar, weil man nach Weidenbach (Calendarium) als den Sonntag Respice den 3. post Pentecosten annahm. Danach konnte allerdings nur das Jahr 1280 und demnach der 30. Juni in Betracht kommen (vgl. Zickermann, Forschungen zur Brand. u. Preuß. Gesch. IV. S. 61, Anm. 5). Diese Ansetzung des Sonntags Respice ist aber sicher falsch. Die Verteilung der Messanfänge auf die Sonntage nach Pfingsten ist bei Weidenbach nach dem missale Romanum angegeben, das aber in Deutschland erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Eingang fand. Im Mittelalter zählte man die Sonntage post octavam pentecostes (vgl. Grotefend, a. a. O. S. 97). Von den obengenannten Jahren, in denen der Sonntag Respice als der 3. nach Trinitatis identisch ist mit dominica proxima post Petri Pauli kann, wie ganz deutlich ist und wie weiter gezeigt wird, nur 1283 in Betracht kommen. Demnach sind beide Schreiben abgefaßt am 4. Juli dieses Jahres.

Dann wird allerdings die Darstellung von den kriegerischen Verwickelungen zwischen Brandenburg und Pommern eine ganz andere sein müssen, als sie bisher, z. B. von Zickermann, von Nießen (Forschungen zur Brand. u. Preuß. Gesch. IV. S. 361 ff.) oder Boehmer (Beiträge zur Gesch. der Stadt Stargard, S. 46 ff.), gegeben ist. Von Feindseligkeiten seitens der Markgrafen im Jahre 1280 zeigt sich keine Spur. Schon daß Bogislaw IV. am 3. Juli ruhig in Stettin weilte

(P. U.-B. II. Nr. 1167), paßt nicht recht zu der Bedrängnis, in der er sich angeblich am 30. Juni befinden soll. Allerdings stellt Markgraf Albrecht am 13. Juli eine Urkunde „in castro nostro Stargart“ aus (P. U.-B. II. Nr. 1168). Aber ist es notwendig, daß damit Stargard in Pomm. gemeint ist? Können wir nicht vielmehr an das in brandenburgischem Besitz befindliche Stargard in Mecklenburg denken, wo z. B. 1303 Juni 23 eine Urkunde mit derselben Bezeichnung in nostro castro Stargardia ausgestellt ist? Was in jenem Vertrage über die eventuelle Rückgabe des Landes Bernstein an den Herzog Bogislaw gesagt wird, weist durchaus nicht notwendig auf eine kurz vorher erfolgte gewaltsame Erwerbung des Landes durch den Markgrafen hin. Am 28. August 1280 steht der Herzog im besten Einvernehmen mit dem Bischof Hermann von Camin (P. U.-B. II. Nr. 1175), und am 7. September überweist er seiner Stiefmutter Mechtilde eine Schenkung (a. a. D. Nr. 1178). Ebenso erwähnt er in drei Urkunden vom 19. und 25. April und vom 18. August die Zustimmung seiner jüngeren Brüder (a. a. D. Nr. 1159, 1160, 1174). Alles dies weist darauf hin, daß damals keineswegs, wie oft angenommen wird, seine Mutter und Brüder Hülfe bei den ihnen verwandten Markgrafen gegen eine angebliche Beeinträchtigung ihrer Rechte gesucht haben können. Im folgenden Jahre ist Bogislaw am 15. August bei dem Markgrafen Albrecht in Friedland (P. U.-B. II. Nr. 1210), und das Einverständnis mit seinen Brüdern wird in Urkunden vom 6. Juli, 8. November und 3. Dezember 1281 erwähnt (a. a. D. Nr. 1206, 1218, 1220).

Auch im Jahre 1282 finden wir in den Urkunden keine Andeutungen von Feindseligkeiten. Daß die Markgrafen am 14. Februar 1282 der Stadt Pyritz zehn früher geschenkte Hufen bestätigen (a. a. D. Nr. 1228), die jetzt zu ihrer Herrschaft gehören, spricht eher für friedliche Zustände als für kriegerische. Auch die Bestätigung der Güter des Klosters Kolbatz, die am 25. April 1282 von Seiten der Markgrafen

erfolgt (a. a. D. Nr. 1232), findet ihre Erklärung in ihrer lehnsherrlichen Stellung. Sowohl am 29. Mai wie am 31. Dezember erwähnt Bogislaw die Zustimmung seiner Brüder (Nr. 1234, 1247).

Im Jahre 1283 aber kam der Bund zustande, der eine große Zahl von Fürsten und Städten gegen die Markgrafen zusammenführte. Die treibende Kraft hierbei war wohl Lübeck, da die Brandenburger gegen den ausdrücklichen Entschluß des Königs Rudolf die Schirmherrschaft der Stadt nicht aufgeben wollten. Bogislaw trat dem am 13. Juni 1283 errichteten Landfrieden von Rostock und dem im Anschlusse daran am 6. Juli geschlossenen Bündnisse bei (a. a. D. Nr. 1266, 1269). Seine jüngeren Brüder, die noch am 26. Mai (a. a. D. Nr. 1261) mit ihm im Einvernehmen standen, scheinen dem Bunde fern geblieben zu sein. Die Markgrafen verlangten, als der Krieg ihnen drohte, auf Grund des Vertrages vom 1. Juni 1278 (a. a. D. Nr. 1096) vom Herzoge von Pommern Kriegshülfe. Als dieser sie verweigerte, bemächtigten sich die Brandenburger der vier Städte, die damals die Bürgerschaft übernommen hatten, Garz, Greifenhagen, Pritz und Stargard. Die Herzogin Mechtilde und die Herzoge Barnim II. und Otto I. traten auf ihre Seite. In dieser Not richtete Bogislaw am 4. Juli das Hülfege such an die Stadt Lübeck und schrieb, um ihm Nachdruck zu verleihen, zugleich im Namen der Stadt Stettin. Er erinnert an den versprochenen Beistand und beruft sich auf den Bund, den die principes et communes civitates confederatae abgeschlossen haben. Auch dieser Umstand zeigt deutlich, daß die Schreiben erst nach dem 13. Juni 1283 abgefaßt sein können. Lübeck leistete auch die Hülfe (vgl. Urkunde vom 14. April 1284, P. U. B. II. Nr. 1299), und es gelang Bogislaw, bald die Städte Stargard, Garz und Greifenhagen wiederzugewinnen (vgl. a. a. D. Nr. 1274, 1277, 1286). Hierbei mag ihm auch Anklam die guten Dienste geleistet haben, für welche die Stadt später von ihm belohnt wurde

(vgl. a. a. D. Nr. 1341). Doch im Wechsel des Kriegsglückes ging Stargard wieder verloren, am 28. Oktober wurde es von den Brandenburgern erobert (P. U.-B. I. S. 492) und die ganze Umgegend von ihnen besetzt (vgl. P. U.-B. II. Nr. 1394). Mit seinen Brüdern aber scheint Bogislaw sich wieder ausgesöhnt zu haben. Am 19. Dezember geben sie gemeinsam der Stadt Stettin das wichtige Recht der Niederlage und andere Privilegien (P. U.-B. II. Nr. 1282). Bestimmte Nachrichten über den Krieg erhalten wir aus dem Jahre 1284 nicht. Er ist vielleicht auch nicht mit besonderem Nachdruck geführt, da damals Markgraf Otto seinem Bruder, dem vor kurzem zum Erzbischofe von Magdeburg erhobenen Erich, im Kampfe gegen widerspenstige Ministerialen Hülfe leisten mußte (G. Sello, Geschichtsbl. für Stadt u. Land Magdeburg 1888. S. 182 f.). So sehen wir Bogislaw und Wizlaw II. im Januar in Rostock weilen, wo sie Geld von Lübeck aufnehmen (a. a. D. Nr. 1288—1291), und am 23. April und 8. Juli erwähnt der Herzog in zwei Urkunden das Einverständnis seiner Brüder (a. a. D. Nr. 1300, 1308). Im Juni griff König Rudolf in die norddeutschen Verhältnisse und versuchte einen Frieden herzustellen (a. a. D. Nr. 1303, 1304), der dann endlich am 13. August apud Rotas zustande kam. Aus dem Friedensvertrage, auf den wir hier im einzelnen nicht eingehen, ersehen wir, daß die Markgrafen beider Linien, der Johanneischen und Ottonischen, in Zwist mit Bogislaw und seinen Verbündeten gewesen sind, und zwar haben die Söhne Ottos III. auch Ansprüche für ihre Schwester, die Herzogin Mechtilde und ihre Söhne, erhoben. Worin diese bestanden haben, ist nicht ganz klar, wie überhaupt das Verhalten der Brüder Bogislaws in dem Kampfe für uns nicht deutlich zu erkennen ist. Man mag in der Erwähnung derselben in Urkunden des Herzogs auch noch so sehr rein formelhafte Wendungen erblicken, so ist es doch kaum denkbar, daß Bogislaw sie ausdrücklich nennt, gerade wenn sie im heftigen Kampfe gegen ihn sind. Es scheint demnach die Teilnahme

Barnims II. und Ottos I. an dem Kampfe sehr unsicher. Von Mechtild erfahren wir allerdings in den Kriegsjahren 1283—84 nichts. Dagegen erkennen wir aus dem Friedensvertrage, daß die Templer in Rörchen, die Johanniter in Copan, das Kloster in Kolbatz und Nonnen-Klöster (wohl Pyritz und Mariensfließ?), ebenso wie Stargard und Pyritz auf Seiten der Markgrafen gestanden haben. Da wir wissen, daß Stargard mit Gewalt genommen ist, so werden wir auch bei den Rittern und Klöstern nicht an einen freiwilligen Abfall zu denken haben; sie schlossen sich, als die Brandenburger die Gegend um Stargard einnahmen, an diese an. Pyritz war übrigens beim Abschlusse des Vertrages nicht in der Gewalt der Markgrafen, sondern hielt sich gegen beide Parteien unabhängig. Wie das gekommen war, ist unklar. Förmlich von Pommern abgefallen zu sein scheinen Ludwig von Wedel und seine Brüder; sie hat Bogislaw infolgedessen aus ihren Besitzungen vertrieben.

Das Lehnverhältnis Pommerns wird in der Friedensurkunde nicht erwähnt, weil es sich um dieses in dem Kriege gar nicht gehandelt hat. Es ist von pommerscher Seite überhaupt nicht bestritten worden. Bei der Beurteilung dieser wichtigen Frage stehen wir, wie es scheint, immer noch viel zu sehr unter dem Einflusse der späteren pommerschen Chronisten, die in der Lehnsüberhoheit Brandenburgs eine Schande Pommerns erblicken. Für die Zeit der Askanier paßt dies ganz und gar nicht. Sicher ist uns kein einziger Versuch der Pommernfürsten, sich von der Lehnsuntertänigkeit frei zu machen, überliefert. Auch daß sie diese schwer und drückend empfunden haben, ist unbekannt und nicht glaublich. Das Verhältnis bot dem jungen Staatswesen, das im Innern große Umänderungen erfuhr, trotz aller einzelnen Fehden, eine gewisse Sicherheit und gab ihm Anschluß an eine größere Macht. Anders ist die Sache erst in späterer Zeit geworden, als nach dem Aussterben der Askanier Pommern unabhängig geworden war.

So hat auch der Krieg von 1283—84 mit dem Lehnverhältnisse direkt nichts zu tun. Man kann aber, wenn die Annahme richtig ist, daß der Krieg mit Pommern vornehmlich ausbrach, weil Bogislaw IV. die auf Grund des Vertrages vom 1. Juni 1278 geforderte Hülfe verweigerte, die Frage aufwerfen: War die Forderung der Markgrafen berechtigt? Die Abmachung vom 1. Juni 1278 ist nur für den Krieg gegen Magdeburg geschlossen; *quando predicta gwerra sopita fuerit vel finita et premissa servicia adimpleta contra ecclesiam Magdeburgensem et eius adiutores, nostre civitates predictae ab obligacione hic inscripta erunt libere et solute.* Außerdem hat sich Barnim nur für sich, nicht für seine Erben verpflichtet. Deshalb war eine Forderung, wenn sie auf Grund dieses Vertrages gestellt wurde, 1283 unberechtigt, falls nicht etwa Bogislaw bei seinem Regierungsantritt die gleiche oder eine ähnliche Verpflichtung eingegangen ist; davon ist uns allerdings nichts bekannt. War nun aber Bogislaw als Lehnsmann des Markgrafen zur Heeresfolge verpflichtet? Das scheint doch nicht ohne weiteres der Fall zu sein, denn warum schloß sonst Markgraf Conrad mit dem Herzoge Barnim den viel genannten Vertrag vom 1. Juni 1278 ab und forderte nicht ohne weiteres Entgelt von ihm Hülfe?

Wir sehen also, daß bei der mangelhaften Kenntnis, die wir von den Vorgängen und von dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Brandenburg und Pommern haben, noch viele Unklarheiten und offene Fragen verbleiben. Aber die vorstehende Darstellung zeigt doch vielleicht, daß bei erneuter Nachprüfung manche Einzelheiten anders erscheinen, als sie gewöhnlich erzählt werden.

## Samuel Gadebusch's Miscellanea civitatis Treptoae.

Unter den Bürgermeistern der Stadt Treptow a. N. hat wegen seines geschichtlichen Sinnes Samuel Gadebusch sich einen bekannteren Namen gemacht. Geboren 1627 als Sohn des Treptower Ratsherrn Bartholomäus G., auf der dortigen und der Stolper Schule vorgebildet, studierte er seit April 1647 in Greifswald,<sup>1)</sup> seit November 1651 in Rostock<sup>2)</sup> und wurde dann Kurfürstlich Brandenburgischer Hofgerichts-Advokat, 1660 Ratsherr, 1672 Rats-Kämmerer, 1676 Bürgermeister<sup>3)</sup> seiner Vaterstadt und starb als solcher 1697. Sein Hauptwerk ist seine „Historia et topographia civitatis Treptoae ad Regam ex patriae annalibus ac civitatis documentis originalibus conscripta“, deren Original leider aus dem Stadtarchive zu Treptow verschwunden zu sein scheint, in dem es sich 1870 noch befand.<sup>4)</sup> Als eine Art von Materialsammlung hierzu dürfen wir wohl die Miscellanea civitatis Treptoae ansehen. Auch diese Handschrift mußte einige Zeit als verschollen gelten. Wenigstens wurde im

<sup>1)</sup> Friedlaender, Matrikel der Univ. Greifswald, II, S. 6. Er wird hier als civis academiae Francofurtanae bezeichnet, ist aber in der Frankfurter Matrikel nicht zu finden.

<sup>2)</sup> Hofmeister, Matrikel der Univ. Rostock, III, S. 169.

<sup>3)</sup> Kraß, Die Städte Pommerns, S. 519, führt ihn 1656 als Bürgermeister auf. Doch kommt er in Akten des Staatsarchivs zu Stettin noch 1675 als Kämmerer vor. Es ist daher den obigen aus dem Heintze'schen Nachlasse zu Treptow stammenden biographischen Notizen der Vorzug zu geben, für deren freundliche Mitteilung, wie für sonstige Unterstützung Herrn Staatsrat Dr. J. Girgensohn zu Treptow a. N. auch hier verbindlichst gedankt sei.

<sup>4)</sup> Vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern, II, S. 839 und Festschrift des Bugenhagen'schen Gymnasiums zu Treptow a. N., (1881), S. 35, Anm. 12. Abschriften finden sich in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde (Loeper Mscr. 192) und in der Bibliothek der General-Landschaft zu Stettin



Jahre 1900 auf eine diesbezügliche Anfrage vom Magistrate zu Treptow die Auskunft erteilt, sie sei im Stadtarchive nicht mehr vorhanden.<sup>1)</sup> Im vorigen Jahre brachte das Kgl. Staatsarchiv zu Stettin in Erfahrung, daß sie sich in Privatbesitz zu Treptow befinde. Sie war im Jahre 1895 mit wertlosen (?) Akten des Stadtarchives als Makulatur an den Kaufmann Hermann Arndt verkauft, aus dessen Besitze sie vor etwa fünf Jahren mit anderen Sachen in den des Kaufmanns Ernst Herrlinger übergang. Die Bemühungen des Kgl. Staatsarchives, den Kodex zu erwerben, waren von Erfolg gekrönt. In der richtigen Erkenntnis, daß derartige Stücke am besten im Staatsarchive aufgehoben sind, entäußerte sich Herr Herrlinger seines Besitzes und überwies ihn im Januar 1903 dem Staatsarchive als Geschenk,<sup>2)</sup> wofür ihm auch an dieser Stelle öffentlich der Dank der Archivverwaltung ausgesprochen werde.

Der Kodex umfaßt 537 Seiten in Folioformat und trägt den Titel: *Miscellanea civitatis Treptoeae in sui usum conscripta et collecta a Samuele Gadebuschen, dicasterii electoralis advocato et senatore Treptoviensi.* Aus der Bezeichnung als Ratsherr von Treptow a. N. läßt sich ungefähr die Zeit der Niederschrift des Kodex ermitteln. Er muß zwischen 1660 und 1672 geschrieben sein, da Gadebusch in diesen Jahren Ratsherr zu Treptow war. Der Kodex in seiner heutigen Gestalt ist ein Sammelband. Nur die ersten 308 Seiten rühren von Gadebusch her, dann folgt bis Seite 537

---

(XIII. Treptow a. N. Nr. 3). Eine dritte Abschrift von Paltzens Hand im Besitze Mohnikes wird Balt. Stud. III 2, S. 248 erwähnt. Ein in der Gymnasialbibliothek zu Treptow a. N. befindliches Manuskript mit gleichem Titel enthält nach Dr. Girgensohns Angaben nur kurze Urkunden-Regesten von 1170—1774 in deutscher Sprache.

<sup>1)</sup> Vgl. Joh. Bugenhagen, Pomerania (ed. Heinemann), S. I, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Er wird hier in der Handschriften-Abteilung als Ms. I, 63 verwahrt.

ein buntes Gemisch von Originalen und Abschriften verschiedensten Inhalts aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.

Den Anfang macht eine Übersetzung der im Pommerischen Urkundenbuche II, S. 445 Nr. 1197 abgedruckten Urkunde Herzog Bogislaws IV. von 1281 April 2. Die meisten der von Gadebusch übersetzten oder abgeschriebenen Urkunden sind auch in den „Privilegia und Documenta der Stadt Treptow a. N.“ im Kgl. Staatsarchive zu Stettin (Mscr. I, 41), die wenigsten allerdings unter den im Staatsarchive deponierten Original-Urkunden der Stadt überliefert. Von den übrigen Stücken seien einige besonders erwähnt. So finden sich u. a. unter den Titeln „Sonderbahres Stadtrecht, Willkühr und gute Gewohnheiten E. Ehrb. Raths der Stadt Treptow, so bey und neben den Lübischen Statuten und Bürgersprachen eingeführet und verordnet, auch in observantia hergebracht“ (S. 92—112) und „Der Stadt Neuen Treptow Stadtrecht oder ius municipale vulgariter die Bürgersprach“ (S. 120—142), Aufzeichnungen des in Treptow a. N. neben dem Lübischen Rechte geltenden Gewohnheitsrechtes. Die alten Stadtbücher von Treptow sind leider in den Stürmen der Zeit verloren gegangen. Um so wertvoller ist es, daß uns durch Gadebusch wenigstens einige Auszüge erhalten sind. Aus den Jahren 1452—72 finden wir solche auf S. 205 f., auf S. 203 f. und 215—230 einen „Extract auß E. E. Raths zu Treptow Stadtbuch, so anno 1483 angefangen feria sexta post Martini episcopi (= November 14)“ mit Auszügen aus den Jahren 1485—1571. Aus den gleichfalls verlorenen alten Ratsprotokollen ist uns auf S. 245—253 ein „Extract ex antiquo civitatis protocollo super transactione cum abbate“ von 1466 überliefert. S. 209 bietet uns einen Auszug aus der Kirchenmatrifel von 1547 und S. 211 ff. einen „Extract aus etlichen bei der Kirche vorhandenen Verschreibungen“ aus den Jahren 1456—1506. Den Beschluß des von Gadebusch herrührenden Teiles bildet auf S. 305 ein Privileg König Christians II.

von Dänemark von 1516 Oktober 14 für die pommerischen Hansestädte.<sup>1)</sup>

Auf S. 311 folgen dann zunächst „Besichtigungs-Protocolla von der Stadt-Grenze vor dem Colbergischen Thore de annis 1670 et 1710“. Daran schließt sich auf S. 323 bis 360 eine, wie die Blattzahlen 66—85 erweisen, einem größeren Aktenstücke entnommene Abschrift der „Bürgersprache“, wohl noch aus dem 16. Jahrhundert. Sie ist identisch mit der Gadebusch'schen Abschrift auf S. 120—142, doch fehlt Titel 32. Auf S. 361—368 finden wir einen Vorschlag zur Regulierung der Rega von 1694 März 27. Des Weiteren wechseln mit Abschriften Originalschreiben der pommerischen Herzoge, pommerischer Städte usw. Am interessantesten ist wohl unzweifelhaft ein bisher unbekannt gebliebener Originalbrief Johann Bugenhagens an den Rat zu Treptow a. N. d. d. Kopenhagen 1538 Oktober 7 über die Treptower Bitte in Dragör (S. 415).<sup>2)</sup> Auf die Handelsverbindungen Treptows mit Dänemark beziehen sich auch „Copiae aliquot privilegiorum, quae Daniae reges Ericus, Iohannes, Christiernus super negotiatione et piscatione in Drakör exercenda Treptoviensibus Pomeraniae donarunt“ (S. 417 bis 432), Abschriften von teilweise auch im Originale erhaltenen Urkunden und Briefen von 1436—1560, darunter u. a. auch noch eine Abschrift des erwähnten Bugenhagen-Briefes. Es folgen dann aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Abschriften von fünf Urkunden von 1419 bis 1440 (S. 433—439), die sämtlich auch im Originale erhalten sind. Weiterhin finden wir wieder Abschriften von Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts, darunter auch z. B. des sonst nicht erhaltenen Privilegs Herzog Bogislaws X.

<sup>1)</sup> Eine zweite Abschrift findet sich auf S. 477—480.

<sup>2)</sup> Diesen Bugenhagen-Brief nebst einigen anderen Urkunden und Briefen aus unserem Kodex wird F. Girgensohn demnächst in den Hanf. Geschichtsblättern, Jahrg. 1902 veröffentlichen.

für Treptow von 1475 August 11 (S. 465) und einer von Bugenhagen als Notar ausgefertigten Urkunde von 1505 Dezember 14/19 (S. 469).<sup>1)</sup> Im Originale erhalten ist u. a. wieder ein Schreiben Herzog Ernst Ludwigs von 1577 August 26, worin er zu seiner am 20. Oktober in Wolgast stattfindenden Hochzeit mit Sophie Hedwig von Braunschweig-Wolfenbüttel auch die Stadt Treptow einladet, die er wenige Tage darauf um Übersendung von etlichen Schock lebender oder gebratener Neunaugen für die Hochzeit ersucht (S. 491, 493). Auf S. 511 findet sich eine „Nachricht der aufgezählten und angewandten Zinsen aus dem Newmanschen Testament von 1000 Rthlr. Lüb. Capital a anno 1646 bis anno 1671“, eine Aufzeichnung Johann Nicolai's, Pastors an St. Petri zu Lübeck, über die Verwendung der Zinsen eines Legats des 1526 verstorbenen Johann Niemann, Defans zu Ratzburg. Den Schluß bildet eine auf Ersuchen des Treptower Rats gegebene Bescheinigung (Original) des Greifenberger Rats von 1651 Juni 20, daß die Greifenberger Eigentumsüter und -dörfer auf den dortigen Viehmärkten niemals „Gunst-Geldt“ gezahlt haben (S. 537).

Sind sie im allgemeinen auch nicht von großer Bedeutung, für die lokale Geschichtsforschung besitzen Gadebusch's Miscellanea einen gewissen Wert, da in ihnen einige sonst verlorene Stücke erhalten sind. Um so erfreulicher ist es, daß sie sich jetzt an einer Stelle befinden, wo sie vor weiterer Verschleppung bewahrt und der Benutzung allgemein zugänglich sind.

Otto Heinemann.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Vogt, Joh. Bugenhagen, S. 7 und Joh. Bugenhagen, Pomerania (ed. Heinemann), S. I, Anm. 4. Eine Abschrift der Urkunde findet sich im übrigen noch im Kgl. Staatsarchive zu Stettin: Stett. Arch. B. I, Tit. 113, Nr. 7, Bl. 87.

## Literatur.

A. Haas. Rügenische Sagen und Märchen. Dritte Auflage. Stettin, Joh. Burmeister, 1903. Gebunden 2,50 Mk.

Wir freuen uns, daß die vortreffliche Sammlung, die 1896 in zweiter Auflage erschien (vgl. Monatsbl. 1896, S. 125), jetzt von neuem vermehrt und verbessert zum dritten Male aufgelegt ist. Der unermüdlische Herausgeber hat den reichen Schatz von Sagen und Märchen der Insel noch beträchtlich vergrößert. Fast keins der 21 Kapitel ist unverändert geblieben. Es sind dadurch wieder neue und interessante Überlieferungen des Volksmundes zugänglich gemacht und für die Zukunft gerettet. Dafür sind einige Nummern ausgeschieden, weil sie in die 1899 erschienene Sammlung „Schnurren, Schwänke und Erzählungen von der Insel Rügen“ aufgenommen sind. Aus seiner umfassenden Kenntnis der pommerschen Volkskunde giebt der Herausgeber bei vielen Sagen kurze, sehr lehrreiche Anmerkungen. Es ist sein Verdienst, die Aufmerksamkeit auch der zahlreichen Besucher der Insel auf ihren reichen Sagenschatz gelenkt zu haben, und es ist mit Freude zu begrüßen, daß seine Bemühungen nicht ohne Erfolg gewesen sind, denn die wiederholten Auflagen des Buches beweisen, daß es sich viele Freunde erworben hat. Dazu trägt auch die vortreffliche Ausstattung des Buches bei, das in geschmackvollem Einbande vorliegt und jetzt auch mit 16 Abbildungen aus Rügen ausgestattet ist. Diese werden, wenn sie auch nicht alle gleich gut geraten sind, allen Freunden der Insel willkommen sein. So soll das Buch auch hier warm empfohlen sein. Nur die eine Frage mag noch gestellt werden: Warum schreibt der Herausgeber „rügenisch“ und nicht „rügisch“? Das letztere ist doch wohl nach der Bildung von badisch, preussisch u. a. m. vorzuziehen.

M. W.

Die Evangelischen Geistlichen Pommerns von der Reformation bis zur Gegenwart. Auf Grund des Steinbrück-Berg'schen Manuskriptes bearbeitet von Hans Moderow. I. Teil: Der Regierungsbezirk Stettin. Stettin, P. Niekammer, 1903.

Die beiden Stettiner Geistlichen Joachim Bernhard und Johann Joachim Steinbrück, die von 1750—1837 an der Peter-Paulskirche tätig waren, sind den pommerschen Geschichtsforschern wohl bekannt, nicht nur wegen ihrer mannigfachen lokalgeschichtlichen Abhandlungen, sondern auch wegen ihrer handschriftlich hinterlassenen Sammlungen zur Geschichte einzelner Persönlichkeiten. Ihr „Adelspiegel“ oder „Beamten Spiegel“, in denen Notizen über pommersche Adlige oder Beamte

zusammengestellt sind, werden noch häufig, namentlich von Familienforschern eingesehen. Am wertvollsten aber ist eine Sammlung von Nachrichten über die evangelischen Geistlichen Pommerns seit der Reformation, die von beiden Steinbrück angelegt ist. Das umfangreiche Manuskript, das die altpreussischen Regierungsbezirke Stettin und Köslin umfaßt, ist in den Besitz des Königl. Konsistoriums in Stettin gekommen und vielfach benutzt. Schon der jüngere Steinbrück hatte es für den Druck bestimmt, aber große Schwierigkeiten, namentlich die erheblichen Kosten, machten es nicht möglich, die wertvolle Sammlung allgemein zugänglich zu machen, bis der emeritierte Oberprediger H. Berg in den Jahren von 1895—1901 eine Bearbeitung und Fortsetzung des Werkes übernahm. Doch vor der Fertigstellung starb er. Es gelang aber dem Königl. Staatsarchive zu Stettin, das die Arbeit Bergs ankaufte, nicht nur in dem Predigtamtskandidaten Hans Moderow einen neuen Bearbeiter zu gewinnen, sondern auch von Behörden, Städten und Korporationen die Mittel zur Drucklegung zu erhalten. So liegt jetzt der erste Band vor; er enthält nicht das unveränderte Steinbrück'sche Manuskript, sondern dies ist in vielen Teilen gekürzt und bis auf die Gegenwart fortgeführt. Dadurch ist ein Werk entstanden, das für die Geschichte der evangelischen Kirche Pommerns von großer Bedeutung ist. Nach den 27 Synoden des Regierungsbezirkes sind die einzelnen dazu gehörigen Pfarochien mit allen Geistlichen behandelt, die in ihnen tätig waren, und mehr oder minder ausführliche Nachrichten sind über ihre Lebensschicksale gegeben.

Man kann die Frage aufwerfen, ob die von den beiden Steinbrück gemachten Angaben zuverlässig sind. Eine Prüfung hat ergeben, daß das fast regelmäßig der Fall ist; sie haben amtliches Material, Matrikeln, Synodalakten, Kirchenbücher, Gelegenheitschriften u. a. m. in ausgedehntem Umfange benutzt. Daß in Einzelheiten Irrtümer vorkommen, ist erklärlich, auch werden sich bei weiteren Forschungen noch viele Ergänzungen anbringen lassen. Wenn man aber den ganzen ungeheuren Stoff noch einmal hätte durcharbeiten wollen, so wäre die Drucklegung des Buches auf viele Jahre hinausgeschoben. Ebenso war es nicht möglich, die aus der vorreformatorischen Zeit bekannten Geistlichen hinzuzufügen, so wünschenswert es auch gewesen wäre; vielleicht bringt uns aber eine spätere Zeit eine solche Ergänzung des Werkes nach rückwärts. Die Fortführung bis zur Gegenwart haben die beiden Bearbeiter auf Grund von amtlichem Material fertig gestellt, ebenso sind von ihnen zu einzelnen Geistlichen und zu den Pfarochien einige Literaturangaben gemacht.

Der Wert der Zusammenstellung der evangelischen Geistlichen ist für die Lokal- und Familiengeschichte ganz klar und deutlich. Aber

auch darüber hinaus enthält das Buch reiches Material zur Kultur- und Sittengeschichte unseres Landes und ist für eine weitere Erforschung der evangelischen Kirchengeschichte von grundlegender Bedeutung. Die Brauchbarkeit ist durch ein Personen- und ein Ortsregister, das sorgfältig angelegt zu sein scheint (auf S. 732 fehlt der Name Spreer, S. 608), ganz erheblich erleichtert. Sie sind ebenso wie die Einleitung, die über die Geschichte des Werkes belehrt, dem letzten Bearbeiter zu verdanken, der auch die Drucklegung des vortrefflich ausgestatteten Buches geleitet hat. Ihm und seinem verstorbenen Vorgänger gebührt ebenso wie den Förderern dieses wichtigen Werkes der Dank aller Freunde der pommerschen Geschichte in hohem Grade. Wir wollen hoffen, daß der zweite Band (Regierungsbezirk Köslin) bald nachfolgt und auch der dritte Teil (Regierungsbezirk Stralsund), der ganz neu bearbeitet werden muß, in absehbarer Zeit vollendet wird. Dann wird für Pommern ein Werk geschaffen sein, wie es wenige deutsche Landschaften besitzen.

M. W.

### Notizen.

In der „Brandenburgia“ (XII. Nr. 3, S. 72—91) ist ein Vortrag vom Pastor Passow abgedruckt über vergessene märkische Grenzlinien in ihrer geschichtlichen Bedeutung. Er wendet sich besonders gegen die Nachrichten der märkischen Fürstencronik über die Ausdehnung der askanischen Macht und betont die topographischen Studien und die Bedeutung der märkischen Befestigungen. Auf Pommern hat namentlich Bezug sein Versuch, die Erwerbung der Länder Teltow und Varnim bereits in die Zeit des Markgrafen Otto II. zu verlegen.

Vom Pommerschen Urkundenbuche sind soeben die zweite Abteilung des vierten Bandes (1307—1310), bearbeitet von Dr. Georg Winter, und die erste Abteilung des fünften Bandes (1311—1316), bearbeitet von Dr. Otto Heinemann, erschienen (Stettin, Paul Niekammer. 7 Mark und 7,50 Mark).

Der dritte Teil von Martin Philippson, Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ist erschienen. (Berlin, Siegf. Cronbach. 1903.)

Mit dem 5. Hefte der Beiträge zur Geschichte der Stadt Stargard in Pomm., von F. Boehmer, ist der erste Band der Geschichte dieser Stadt vollendet.

In der Sammlung der Monographien zur Weltgeschichte (Belhagen & Klasing) ist eine vortreffliche Darstellung der Hanse von Dietrich Schäfer erschienen, (Bielefeld und Leipzig 1903). Das Buch ist allen Freunden geschichtlicher Darstellungen warm zu empfehlen.

---

### Mitteilungen.

Zum korrespondierenden Mitgliede ernannt: Archivrat Dr. Winter in Osnabrück.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Dr. Martin Bette in Stettin, Amtsvorsteher F. Höhne und Apotheker Buth in Raugard, Gutsbesitzer E. Mengel in Klein-Sabow.

---

Die Bibliothek. (Kgl. Staatsarchiv, Karfutschstr. 13) ist geöffnet **Montags von 5—6 Uhr nachm. und Donnerstags von 12—1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar während der Dienststunden des Archivs (von 9—1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind an die oben angegebene Adresse zu richten.

Im Monat Oktober werden die ordentlichen Bibliotheksstunden ausfallen.

---

**Das Museum ist Sonntag von 11—1 Uhr und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.**

Auswärtige erhalten nach vorheriger Meldung beim Konservator Stubenrauch (Hohenzollernstraße 5) auch zu anderer Zeit Eintritt.

---

### Inhalt.

Vom Kriege Brandenburgs und Pommerns. — Samuel Gadebusch's Miscellanea civitatis Treptoe. — Literatur. — Notizen. — Mitteilungen.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Professor Dr. W. Wehrmann in Stettin. Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.